

BVGer E-6418/2019 vom 30. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6418_2019_d20191030

FR: TAF E-6418/2019 du 30 octobre 2019

IT: TAF E-6418/2019 del 30 ottobre 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 30. Oktober 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

E-6418/2019 Seite 11 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Das am (...) geborene Kind wird in das Verfahren einbezogen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-6418/2019 Seite 12

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie BVGE 2013/11 E. 5.1; ANNE KNEER und LINUS SONDEREGGER, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren – Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, eine Vorverfolgung und eine umfassende Tätigkeit als (...) für die ISAF seien nicht glaubhaft. Der Beschwerdeführer habe hinsichtlich seiner Tätigkeiten für verschiedene Vertragspartner der US-Armee beziehungsweise bei der ISAF sowie zu seinem Anstellungsverhältnis nachgeschobene und voneinander abweichende Angaben gemacht. Zudem handle es sich bei den zahlreichen, eingereichten Beweismitteln, die seine Tätigkeit als (...) für die ISAF belegen sollten, gemäss Berichten der Ausweisprüfstelle des Kantons M._____ zu einem grossen Teil um Total- oder Teilfälschungen. Ferner gehe aus den zum Teil nachgeschobenen Angaben, die er während der ergänzenden Anhörung vom 15. Juni 2017 gemacht habe, hervor, dass seine Hauptaktivität nie das (...) für die ISAF gewesen sei. Vielmehr sei er für Partnerfirmen der US-Armee beziehungsweise der ISAF als (...), insbesondere für (...) sowie (...) tätig gewesen. Die Vorinstanz erachtete es zwar als möglich, dass der Beschwerdeführer für verschiedene Dienstleistungsanbieter, für den (...), die (...) und den (...) tätig gewesen sei. Seinen Angaben könne aber das Ausmass seiner Tätigkeiten nicht entnommen werden. Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb er die verschiedenen Tätigkeiten nicht bereits im Flughafenverfahren von 2013 geltend gemacht habe, zumal er im Laufe dieses Verfahrens mehrmals auf die Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht worden sei.

Deshalb vermöge seine diesbezügliche Erklärung, seinem damaligen Vorgesetzten bei der O._____, Q._____, versprochen zu haben, seine Arbeit bei der Firma nicht zu erwähnen, nicht zu überzeugen, auch

E-6418/2019 Seite 13 nicht, weshalb ihn dieser dazu angehalten habe, in einem Asylverfahren in der Schweiz nichts von ihm und dessen Firma zu erwähnen. Die nachgeschobenen und widersprüchlichen Aussagen würden seine Glaubwürdigkeit beeinträchtigen. Es sei dem SEM daher nicht möglich, seine Aussagen zu seinen Tätigkeiten abschliessend zu würdigen. Es sei indes offensichtlich, dass er die für die ISAF geleisteten (...) stark überhöht habe. Ferner bezeichnete das SEM die Aussagen des Beschwerdeführers zu den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen ab 2010 (Drohanrufe, Schüsse auf sein Auto und zwei Drohschreiben) als äusserst oberflächlich. Es wäre zudem zu erwarten gewesen, dass er zumindest die Vorgesetzten der O._____ darüber in Kenntnis gesetzt hätte. Es sei zudem nicht glaubhaft, dass die Islamisten oder Taliban über Monate per Telefon Druck auf ihn ausgeübt hätten, ohne konkret aktiv zu werden. Seine diesbezügliche Antwort sei stereotyp ausgefallen. Es erstaune auch, dass er seine Telefonnummer nicht ausgewechselt habe. Schliesslich seien seine Angaben zum Angriff auf sein Auto unglaubhaft, zumal er auf die Frage, wie die Täter von seinem Aufenthalt erfahren haben sollten, keine überzeugende Antwort abgegeben habe. Sodann habe er nicht überzeugend und erlebnisbasiert erklären können, weshalb er und nicht sein Freund das Ziel der Attacke gewesen sei. Überdies bestehe kein Zusammenhang zwischen seinen beruflichen Unterlagen und den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen. Die eingereichten Artikel oder Berichte zur Situation in Kunduz und in Afghanistan würden die Verfolgungsmassnahmen ebenfalls nicht als glaubhaft erscheinen lassen. Es erübrige sich eine Überprüfung der anlässlich der ergänzenden Anhörung eingereichten Originale. Weiter bestätige die Tatsache, dass seine Ehefrau kaum in der Lage gewesen sei, über seine Asylgründe auszusagen, seine wenig glaubhaften Aussagen, dies auch unter Berücksichtigung des afghanischen Kontextes, zumal es sich um eine derart einschneidende Lebensveränderung gehandelt habe, und er offensichtlich aus einem westlich geprägten Umfeld stamme. Es erstaune zudem, dass er seine Ehefrau und sein Kind im Heimatland alleine zurückgelassen habe, ohne sie über die angeblichen Gefahren in Kenntnis zu setzen, welche auch seiner Ehefrau hätten drohen können. Die vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen seien damit nicht glaubhaft gemacht.

E-6418/2019 Seite 14 Da anzunehmen sei, dass er für den einen oder den anderen ausländischen Dienstleistungsanbieter tätig gewesen sei, sei indessen zu prüfen, ob er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan deshalb begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG habe. Gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung sei eine Prüfung anhand sogenannter Risikofaktoren vorzunehmen. Mitarbeiter bei Projekten internationaler Organisationen oder ausländischer Dienstleister würden ein erhöhtes Risiko aufweisen, ins Visier der Taliban zu geraten. Gemäss Rechtsprechung des BVGer sei solchen Personen Asyl zu gewähren, wenn zum einen die geltend gemachte berufliche Tätigkeit glaubhaft sei und zum anderen die angegebenen Drohungen substantiiert, schlüssig, plausibel und widerspruchsfrei dargestellt würden. Der Beschwerdeführer habe Verfolgungsmassnahmen nicht glaubhaft machen können. Der Beschwerdeführer könne zudem die im Heimatland vorhandene Schutzinfrastruktur in Anspruch nehmen. Er habe lange in Kabul gelebt und gearbeitet und dabei angeblich mit zahlreichen einflussreichen

Politikern in Kontakt gestanden, an die er sich bei Bedarf wenden könne. Im Weiteren seien die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Fluchtgründe (im Kontext von im Krieg erlittenen Nachteilen) asylrechtlich nicht relevant.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe wird demgegenüber geltend gemacht, die Aussagen des Beschwerdeführers seien in wesentlichen Punkten glaubhaft ausgefallen. Die von der Vorinstanz festgestellten Ungereimtheiten könnten ohne weiteres entkräftet werden. Vorerst führt der Beschwerdeführer aus, er habe sich seit seinem 15. Lebensjahr als (...), (...) später (...) direkt für ausländische Unternehmen oder Organisationen betätigt oder sei zumindest von einer amerikanischen Behördenorganisation entlohnt worden. Es habe sich dabei eine tiefe Freundschaft mit dem Amerikaner Q._____ entwickelt. Q._____ sei Mitbegründer des amerikanischen Unternehmens R._____ gewesen, welches Dienstleistungen in den Bereichen (...) und (...) anbot. Der Beschwerdeführer sei zu dessen Vertreter in Afghanistan ernannt worden. Neben seiner Tätigkeit für R._____ sei er auch Partner des afghanischen Unternehmens S._____ gewesen, welches er zusammen mit einer (...) gegründet habe, wobei er auch für den (...) zuständig gewesen sei. Bedrohungen seien während den Reisen mit Amerikanern an der Tagesordnung gewesen. Er sei mit hochrangigen Militärs und afghanischen

E-6418/2019 Seite 15 Politikern in Kontakt gestanden. Er sei sich seines Berufsrisikos bewusst gewesen. Die Bedrohungen gegen ihn persönlich hätten im Jahre 2010 begonnen. Nach seiner heimlichen Reise nach Kunduz Ende 2011 habe er weiterhin von Q._____ Arbeiten erhalten, die er auf dessen Bedingung hin habe geheim halten müssen. Der Ursprung der Drohungen sei unklar gewesen. Nachdem sich diese kurze Zeit später in Kunduz fortgesetzt hätten und die Taliban zunehmend an Macht gewonnen hätten, habe er sich zur Ausreise entschlossen. Die Argumentation der Vorinstanz widerspiegle in keiner Weise das Ausmass seiner Arbeitstätigkeit für die ausländischen Streitkräfte und in Afghanistan anwesenden internationalen Organisationen. Er verdanke Q._____ sein Leben, indem dieser die Versetzung nach Kunduz ermöglicht habe. Dass der Beschwerdeführer aus Loyalität ihm gegenüber dessen Forderung, niemandem von seiner Arbeit zu erzählen, gefolgt sei – auch nicht dem wenig vertrauenswürdig scheinenden Dolmetscher in der Schweiz –, sei nachvollziehbar. Er habe vor der Anhörung vom 15. Juni 2017 dessen Erlaubnis eingeholt und bei der Anhörung seine Telefonnummer angegeben, was indes nicht protokolliert worden sei. Das SEM habe diesbezüglich auch keine weiteren Abklärungen unternommen. Er habe schliesslich seine mehrjährige Tätigkeit bei O._____ und R._____ aus emotionalen, moralischen und rationalen Gründen nicht (sofort) erwähnt. Er habe seine langjährige und extensive Arbeitstätigkeit für amerikanische Firmen in glaubhafter Weise beschrieben. Auch wenn die (...) bei ISAF nicht seine Hauptaufgabe gewesen sein sollte, habe er sich doch massgeblich exponiert. Er erfülle in zweierlei Hinsicht ein Risikoprofil, nämlich als (...) sowie als Arbeitnehmer einer ausländischen Organisation beziehungsweise eines NATO-Mitglieds. Die Drohanrufe und der Angriff mit Schusswaffen würden mit der Gesamtsituation übereinstimmen. Zudem habe er hinsichtlich der Drohanrufe substantiierte und sehr ausführliche Angaben gemacht (verschiedene Personen, Telefonnummern und Sprachen, Inhalt). Diese Drohungen seien zudem an der Tagesordnung gewesen. Weiter sei die afghanische Armee und nicht das amerikanische Militär für die Sicherheit der einheimischen Arbeitskräfte zuständig gewesen. Er habe sich aber nicht den afghanischen Behörden anvertrauen können wegen

der Unklarheit, wer mit den Taliban zusammenarbeite. Überdies sei das langfristige Ziel der über Monate erfolgten telefonischen Drohungen eine Zusammenarbeit des Beschwerdeführers mit den Taliban gewesen. Er habe seine Telefonnummer nicht ausgewechselt, weil sein Mobiltelefon ein zentrales Arbeitsgerät für ihn und die Nummer weitgehend bekannt gewesen sei, was auch bei einer neuen Telefonnummer der Fall gewesen wäre. Schliesslich

E-6418/2019 Seite 16 sei er beim Anschlag auf sein Auto auf dem Rückweg von einem Treffen mit dem amerikanischen Militärangehörigen Q._____ gewesen. Bei den gewöhnlich grossen und damit auffälligen Sicherheitsdispositiv für amerikanische Militärs seien jeweils Spitzel der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Gruppierungen platziert worden, weshalb der jeweilige Aufenthaltsort hochrangiger Personen bekannt gewesen sei. Der Angriff habe aufgrund der früheren jahrelangen Drohungen klarerweise dem Beschwerdeführer gegolten. Ferner sei die fehlende Information seiner Ehefrau über die Bedrohung auf den afghanischen Kontext zurückzuführen. Im Übrigen seien von der Ausweisprüfstelle der Kantonspolizei M._____ nur das Schreiben der ISAF zuhanden der US-Citizenship and Immigration Services und die Arbeitsbestätigung der ISAF als Totalfälschungen bezeichnet worden. Der Badge der ISAF und das Certificate of Employment würden nur Fälschungsmerkmale aufweisen; eine abschliessende Beurteilung zur Echtheit liege nicht vor. Die bei der ergänzenden Anhörung eingereichten Beweismittel seien gar nicht weiter überprüft worden. Hinsichtlich der eingereichten Beweismittel weise er auf seine erste Beschwerde hin. Schliesslich habe er hinsichtlich seiner Tätigkeit detaillierte Angaben gemacht. Die damalige Anhörung habe acht Stunden gedauert, während welcher er auf Nachfragen alles habe erläutern und entkräften können. Zudem bestehe zwischen den eingereichten Beweismitteln und den Drohungen sowie dem Anschlagversuch auf ihn sehr wohl ein Zusammenhang. Weiter sieht er eine Verletzung der Untersuchungspflicht, da die Vorinstanz die vorerst in Kopie und bei der ergänzenden Anhörung im Original nachgereichten Beweismittel nicht geprüft habe. Ferner könne er sich auch nicht dank seinen Kontakten zu einflussreichen Politikern schützen, zumal selbst ranghohe Politiker Opfer von Attentaten seien. Es existiere in Afghanistan keine Schutzinfrastruktur. Vor dem Hintergrund der Verschlechterung der Sicherheitslage sei er aus asylrechtlich relevanten Motiven an Leib und Leben gefährdet.

E. 4.3

Die Vorinstanz hält in ihrer Vernehmlassung vom 5. März 2021 fest, der Beschwerdeführer lege den Asylbehörden eine dramatisierte, widersprüchliche und entsprechend realitätsfremde Version seiner Situation in Afghanistan dar. Besonders die vorgebrachte Verfolgung in Kunduz sei unglaublich. Gemäss den Akten stamme er offenbar aus einem privilegierten Umfeld und habe jahrelang in Kabul gelebt und gearbeitet und pflege Beziehungen mit hochrangigen Politikern. Es sei davon auszugehen, dass er trotz seiner möglichen Zusammenarbeit mit ausländischen Streitkräften – dazu gebe es aufgrund der Ungereimtheiten in seinen Aussagen und der

E-6418/2019 Seite 17 gefälschten Beweismittel massiven Vorbehalt – in Afghanistan Schutz in Anspruch nehmen könne.

E. 4.4

Die Beschwerdeführenden weisen in ihrer Replik vom 18. März 2021 unter Beilage von aktuellen Zeitungsberichten auf die aktuelle Lage in Afghanistan und die

Vormachtstellung der Taliban hin.

E. 4.5

Die Vorinstanz äussert sich in ihrer zweiten Vernehmlassung vom 14. Januar 2022 dahingehend, die vielen Ungereimtheiten in den Asylvorbringen des Beschwerdeführers und die gefälschten Beweismittel würden aufzeigen, dass er nicht die Rolle innegehabt habe, wie von ihm vorgebracht. Insbesondere sei unglaubhaft, dass er in direkter Weise für die alliierten Streitkräfte tätig gewesen sei. Die geltend gemachte Verfolgung durch Taliban sei weiterhin unglaubhaft. Zwar schliesse das SEM nicht aus, dass er für seine Geschäfte mit Ausländern in Kontakt gewesen sei. Dies bedeute jedoch nicht, dass er nach der Machtübernahme durch die Taliban vom afghanischen Staat gesucht beziehungsweise verfolgt würde. Seine Geschäfte hätten offenbar keinen politischen Hintergrund gehabt, womit er kein Profil aufweise, welches zum heutigen Zeitpunkt zur Annahme führen könnte, dass er aus einem asylrelevanten Motiv Verfolgungshandlungen durch die aktuellen Behörden zu befürchten hätte.

E. 4.6

Die Beschwerdeführenden führen in ihrer Tripplik vom 7. Februar 2022 demgegenüber aus, die Taliban sähen im Westen das Feindbild Nummer eins und würden den Beschwerdeführer wegen seiner Geschäfte mit Ausländern garantiert verfolgen. Jedenfalls würde ihm der Staat keinen Schutz vor Anschlägen gewähren. Es würden mit der absoluten Machtübernahme durch die Taliban zumindest objektive Nachfluchtgründe vorliegen. In einer weiteren Eingabe vom 8. Juli 2022 reichten sie einen Bericht des SEM (Fokus Afghanistan Risikoprofile) vom 15. Februar 2022 ein.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorfluchtgründe der Beschwerdeführenden zu Recht verneint hat. Es kann vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie den zwei Stellungnahmen der Vorinstanz, wonach die Asylvorbringen des Beschwerdeführers zahlreiche Ungereimtheiten aufweisen und sich auf mehrere gefälschte Beweismittel stützen, hingewiesen werden. Insbesondere kann nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer für die ISAF tätig und deshalb Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war. Die

E-6418/2019 Seite 18 von ihm eingereichten Unterlagen, die seine Tätigkeit bei der ISAF belegen sollen, haben sich als Fälschungen erwiesen. Indem der Beschwerdeführer diesbezüglich ausführt, es seien nur zwei Schreiben der ISAF als Fälschungen erachtet worden und der Badge weise lediglich Fälschungsmerkmale auf, verkennt er, dass sich das Einreichen gefälschter Unterlagen auf seine Glaubwürdigkeit auswirkt. Im Weiteren ist einem Abklärungsbericht der Ausweisprüfstelle des Kantons M. _____ aus dem Jahr 2015 zu entnehmen, dass auch das "Certificate of employment" der ISAF vom (...) 2014 mit Fälschungsmerkmalen versehen sei (vgl. dazu die Vernehmlassung des SEM vom 22. Juli 2015). Entgegen der Aussage in der Beschwerdeschrift, ist der angefochtenen Verfügung sodann nicht zu entnehmen, dass die Vorinstanz darin davon ausging, der Beschwerdeführer habe zwar in einem Anstellungsverhältnis der ISAF gestanden, die (...) sei dort jedoch nicht seine Haupttätigkeit gewesen. Das SEM führte im Gegenteil aus, dass er als (...) für die ISAF gearbeitet habe, vermöge er angesichts der Berichte der Ausweisprüfstelle des Kantons M. _____ (ein grosser Teil der eingereichten Dokumente

hätten sich als Total- oder Teil- fälschungen herausgestellt) nicht glaubhaft zu machen. Es schloss des- halb eine direkte Zusammenarbeit mit den alliierten Streitkräften aus, nicht aber, dass er für andere ausländische Dienstleister gearbeitet hat. Hinsichtlich der angeblichen telefonischen Drohungen und Drohbriefe der Taliban, fällt auf, dass er im Asylverfahren am Flughafen seine Tätigkeit als (...) bei den ausländischen Soldaten als Grund für diese nannte (vgl. Akten A8 S. 5 und 10 f. und A11 F33, F36, F38, F76.). In der ergänzenden Anhö- rung vom 15. Januar 2017 machte er im Widerspruch dazu geltend, er sei als (...) ([...]) für verschiedene Vertragspartner der US-Armee beziehungs- weise der ISAF tätig gewesen und deshalb bedroht worden (vgl. A56 F7). Diese unterschiedliche Darstellung der Verfolgungsgründe lässt seine ent- sprechenden Vorbringen bereits als ungläubhaft erscheinen. Im Weiteren bestehen ernsthafte Zweifel an der Glaubhaftigkeit der mut- masslich durch die Taliban erfolgte Bedrohungssituation (regelmässige te- lefonische Drohungen während dreier Jahre, auf sein Auto abgegebene Schüsse sowie zwei Drohbriefe). Wie von der Vorinstanz zutreffend darge- legt, ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer wegen einer an- geblich geheimen Tätigkeit für amerikanische Firmen während dreier Jahre regelmässige Drohanrufe erhalten hätte, ohne dass diese Situation, gegen die er nie etwas unternommen haben will, Folgen für ihn gehabt hätte. Bei einem ernsthaften Interesse der Taliban an seiner Person hätten es diese nicht bei derart häufigen Anrufen belassen, zumal sein Aufenthaltsort ihnen

E-6418/2019 Seite 19 offenbar bekannt war. Auch sind die eingereichten zwei Drohbriefe ange- sichts der vorstehenden Erwägungen nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen zu beseitigen. So ist der Beweiswert sol- cher Drohbriefe äusserst gering, zumal diese keinerlei Sicherheitsmerk- male aufweisen und von jedermann hergestellt und ohne Weiteres ge- fälscht oder käuflich erworben werden können. Überdies ist nicht nachvoll- ziehbar, dass sich der Beschwerdeführer trotz mehrjähriger Drohungen so- wie einer Attacke auf sein Auto erst nach Erhalt der Drohbriefe zur Ausreise entschlossen habe. Die Erklärungsversuche auf Beschwerdeebene vermö- gen insgesamt nicht zu überzeugen. Im Weiteren spricht der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nach der Ausreise des Beschwerdeführers im Mai 2013 noch bis im Jahre 2016 am gleichen Wohnort in Kunduz geblieben ist und für diese Zeit keine beson- deren Vorkommnisse im Zusammenhang mit ihrem Ehemann erwähnt hat, ebenso gegen eine angebliche Verfolgungsgefahr des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit.

E. 5.2

Nach einer Gesamtwürdigung ist nicht von der Glaubhaftigkeit der Aus- sagen des Beschwerdeführers zu seiner Tätigkeit für die ISAF und einer deshalb sowie wegen weiterer Tätigkeiten für ausländische Firmen (insbe- sondere als Zuständiger für den (...)); vgl. Akte A54 S. 4 und 19 ff.) vor der Ausreise bestandenen Verfolgungssituation durch die Taliban auszugehen. Demnach vermochten die Beschwerdeführenden keine begründete Furcht vor ernsthaften asylrechtlich relevanten Nachteilen im Zeitpunkt der Aus- reise darzutun.

E. 6.1

Schliesslich machen die Beschwerdeführenden in ihrer Stellungnahme vom 7. Februar 2022 geltend, mit dem Machtwechsel durch die Taliban würden objektive Nachfluchtgründe vorliegen, weshalb sie die Flüchtlings- eigenschaft erfüllen würden.

E. 6.2

Asylsuchende sind auch dann als Flüchtlinge anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würden. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zu- zuerkennen und Asyl zu gewähren.

E-6418/2019 Seite 20

E. 6.3

Vorliegend ist zu beachten, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 zusehends verschlechtert hat (vgl. Urteil des BVerfG D-1955/2021 vom 1. April 2022 E.7.2; E-4649/2021 vom 15. November 2021 E. 7.4.1 und 7.4.2). Wie das BVerfG bereits früher festgestellt hat, lassen sich Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind (vgl. Referenzurteil des BVerfG D-5800/2018 vom 3. Dezember 2018 E.6), wobei nach wie vor eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist. Zu einer solchen Risikogruppe gehören unter anderem westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. Urteil E-4649/2021 E. 7.4.1). Bei Taliban-Bedrohungen und -übergriffen scheint es zudem eine Rolle zu spielen, welche konkrete Aufgabe eine Person innehatte sowie für welches Land sie arbeitete. Einer Quelle zufolge besteht beispielsweise ein erhöhtes Risiko bei Personen, die für westliche Militärs, insbesondere die US-Armee, gearbeitet haben. Ein geringeres Risiko bestehe bei Personen, die in geschlossenen Militäreinrichtungen gearbeitet haben und deren Aktivität deshalb weniger sichtbar war (vgl. Danish Immigration Service, Kopenhagen. Afghanistan. Recent events. Dezember 2021. S. 26). EASO berichtete im Januar 2022 ausführlich zu den Entwicklungen in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban und die neue Gefährdungslage der allgemeinen Bevölkerung wie auch von spezifischen Gruppen, die im Wesentlichen mit Profilen, welche die Schweizerische Flüchtlingshilfe bereits im Jahre 2019 beschrieben hat (vgl. SFH: "Afghanistan: Gefährdungsprofile" vom 12. September 2019, insbes. S. 10), übereinstimmen (vgl. EASO publishes a COI report on Afghanistan: Country Focus | European Union Agency for Asylum [europa.eu], abgerufen am 17. Juni 2022).

E. 6.4

Gestützt auf die vorliegende Aktenlage steht fest, dass sich der Beschwerdeführer seit seinem 15. Lebensjahr bis zu seiner Ausreise im Mai 2013 im (...) im (...)ministerium und – gelegentlich auch als (...) – für ausländische Firmen betätigt hat. Er soll unter anderem für die O._____ – ebenfalls Partner der US-Armee – und die F._____ sowie als Mitarbeiter des Projekts P._____ als "(...)" am N._____ gearbeitet haben. Diese Tätigkeiten sind – mit Ausnahme der hievordirekten Tätigkeit für die ISAF – von der Vorinstanz nicht in Frage gestellt worden und werden auch vom Gericht nicht bestritten. Damit steht zwar fest, dass er beruflich mit ausländischen Behörden respektive Firmen in Kontakt stand und/oder für diese gewisse Tätigkeiten ausgeführt hat. Indes ist nicht ersichtlich, dass er mit der bereits neun Jahre zurückliegenden

E-6418/2019 Seite 21 Tätigkeit nach aussen sichtbar und den Taliban vor seiner Ausreise bekannt war. Jedenfalls vermochte er Probleme seitens der Taliban wegen seiner

Verbindungen zu ausländischen Firmen nicht glaubhaft zu machen (vgl. E. 5.1). Zudem blieb seine bis 2016 im Land gebliebene Ehefrau – die Beschwerdeführerin – nach seiner Ausreise unbehelligt. Weiter ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Bedeutung seiner Kontakte, welche offenbar bloss auf freundschaftlicher Basis bestehen (u.a. Bestätigungen, Fotos, Ausweise, Schreiben von Q._____ und weiterer Personen), übertrieben hatte und seine Glaubwürdigkeit durch die Einreichung gefälschter Dokumente ohnehin angezweifelt worden war (vgl. E. 5.1 hievor). Insgesamt können den eingereichten Unterlagen weder Aktivitäten mit einem politischen Hintergrund entnommen werden, noch lassen diese auf eine besondere Exponierung des Beschwerdeführers schliessen, welche zum heutigen Zeitpunkt zu einem erhöhten Risiko vor Taliban-Bedrohungen und -übergriffen (vgl. E. 6.3) führen könnten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation liegen, selbst wenn von einer möglichen Willkür der neuen Machthaber ausgegangen werden muss, keine genügend konkreten Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner früheren gelegentlichen Tätigkeiten für US-Amerikaner und der daraus entstandenen Kontakte im heutigen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit seitens der Taliban einem Verfolgungsinteresse ausgesetzt sein könnte.

E. 6.5

Eine objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ist demnach nicht zu erkennen, womit die Vorinstanz die Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen jedoch mit Verfügung vom 16. Dezember 2019 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und die Beschwerdeführenden gemäss einer Bestätigung der zuständigen Sozialberatung vom 26. August 2022 weiterhin von der Sozialhilfe unterstützt werden, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 7.2

Ebenfalls mit Verfügung vom 16. Dezember 2019 wurde das Gesuch um Gewährung der amtlichen Verbeiständung gutgeheissen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG) und dem Beschwerdeführer Bernhard Jüsi, Rechtsanwalt, als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Der in der aktualisierten Kostennote vom 7. Februar 2022 ausgewiesene Zeitaufwand erscheint angemessen. Indes ist wie in der Verfügung vom 16. Dezember 2019 angekündigt,

E-6418/2019 Seite 22 von einem Stundenansatz von Fr. 220.– auszugehen. Demzufolge ist dem amtlichen Rechtsbeistand ein Gesamtbetrag von Fr. 2'475.– (10.35 Stunden, inkl. Auslagen von Fr. 21.–) durch das Gericht zu vergüten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6418/2019 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.